

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Heiligenberg,
am **10. November 2010**, **Tagungsort:** Sitzungssaal des Gemeindeamtes.

Anwesende

1. Bürgermeister Karl Roiter, als Vorsitzender
2. GVM. DI. Johann Steinbock
3. GR. Kurt Dieplinger
4. GR. Manfred Haslehner
5. GR. Erich Pöcherstorfer
6. GR. Thomas Haslehner
7. GR. Johannes Wilflingseder
8. GR. Maria Litzlbauer
9. GR. Gerhard Domberger
10. GR. Johann Ecker
11. GR. Christian Humer

Ersatzmitglieder: Christoph Eckerstorfer für GR. Gabriele Watzenböck
Gottfried Kastner für Vbgm. Norbert Peham

Der Leiter des Gemeindeamtes: GS. Herbert Dieplinger

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 O.ö. GemO 1990):---

Es fehlen:

entschuldigt:

Vbgm. Norbert Peham
GR. Gabriele Watzenböck

unentschuldigt: ---

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 O.ö. GemO 1990): GS. Herbert Dieplinger

Der **Vorsitzende** eröffnet um 19.30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm - dem Bürgermeister - einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 29. Oktober 2010 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 22. September 2010 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Bürgermeister Karl Roiter begrüßt die anwesenden Zuhörer Erwin Berndorfer und Josef Sattlberger.

Weiters erklärt er, dass der Tagesordnungspunkt 8) – Überarbeitung „Örtliches Entwicklungskonzept“; Planentwurf – von der Tagesordnung abgesetzt wird.

3. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2010

Bürgermeister Karl Roiter stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge den vorliegenden Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2010 beschließen.

Begründung des Antrages: Durch wesentliche Änderungen in den Einnahmen und Ausgaben wurde die Erstellung eines Nachtrages zum Voranschlag notwendig. Der Entwurf lag in der Zeit vom 25. Oktober bis 09. November 2010 öffentlich zur Einsichtnahme auf. Es wurden dabei keinerlei Einwände erhoben.

Im ordentlichen Haushalt erhöhten sich die Einnahmen gegenüber dem Voranschlag von 839.800 auf 1.003.400 Euro. Die Ausgaben stiegen von 1.031.200 auf 1.227.800 Euro. Der Abgang erhöhte sich somit gegenüber dem Voranschlag von 191.400 auf 224.400 Euro. Der gestiegene Fehlbetrag ist in erster Linie auf die Veranschlagung des Abganges aus dem Jahr 2009 zurückzuführen. Zur Bedeckung des anerkannten OH-Abganges 2009 (137.697,- Euro) wurde bisher nur eine 75% ige BZ-Förderung (103.000,- Euro) gewährt. Seitens der Gemeinde wurde beim Land um die Abdeckung der restlichen 25 % des Abganges angesucht.

Wesentlich erhöht werden musste auch der Ansatz für die Winterdienstkosten, nachdem für die ersten Monaten des Jahres 2010 bereits Ausgaben in der Höhe von fast 19.000,- Euro zu Buche stehen.

Zur Aufrechterhaltung der Straßenbeleuchtung waren unaufschiebbare Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten notwendig, die sich ausgabenseitig negativ auswirkten.

Positiv ist die erwartete Einnahmensteigerung bei den Ertragsanteilen zu vermerken, auch wenn die Ertragsanteile immer noch fast 70.000 Euro hinter dem Ergebnis des Jahres 2008 liegen.

Einigermaßen gleichmäßig gesteigert haben sich die Einnahmen und Ausgaben bei den Projekten Erweiterung der Wasserversorgung und EGEM – Hausruck Nord.

Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt sind mit Ausnahme zweckgebundener Anschlussgebühren und Aufschließungsbeiträgen (Wasser, Kanal, Verkehr) nicht möglich. Nachdem trotz großer Sparsamkeit der ordentliche Haushalt nicht ausgeglichen werden kann, muss für die Abdeckung des Fehlbetrages das Land um die Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln ersucht werden.

Im außerordentlichen Haushalt stehen den Einnahmen von 1.645.600 Euro Ausgaben in derselben Höhe gegenüber. Die Amtshaussanierung wurde heuer abgeschlossen. Für das Jahr 2011 sind für dieses Projekt 400.000 Euro BZ-Mittel in Aussicht gestellt. Die fehlenden Einnahmen bei den außerordentlichen Vorhaben werden durch Zwischenfinanzierungen (Darlehen) abgedeckt.

Ordentlicher Voranschlag:

Einnahmen		Gruppe	Ausgaben	
Voranschlag	Nachtrag		Voranschlag	Nachtrag
13.000,--	14.400,--	0	249.400,--	247.600,--
700,--	1.200,--	1	15.400,--	15.600,--
61.900,--	67.000,--	2	184.300,--	188.100,--
1.300,--	1.300,--	3	17.400,--	20.600,--
0,--	0,--	4	129.500,--	129.500,--
3.700,--	17.100,--	5	133.900,--	147.100,--
39.600,--	50.100,--	6	103.900,--	121.200,--
0,--	0,--	7	5.900,--	5.700,--
165.800,--	185.500,--	8	132.000,--	150.900,--
553.800,--	666.800,--	9	59.500,--	201.500,--
839.800,--	1.003.400,--		1.031.200,--	1.227.800,--

Außerordentlicher Voranschlag:

		Abschnitt		
284.200,--	281.700,--	0100	262.000,--	751.900,--
22.100,--	688.700,--	0101	22.200,--	183.900,--
44.500,--	58.700,--	16300	0,--	58.700,--
0,--	0,--	16301	44.500,--	0,--
10.000,--	5.000,--	3630	20.000,--	39.600,--
27.900,--	22.900,--	6162	40.000,--	22.900,--
47.100,--	47.300,--	8500	47.100,--	53.000,--
0,--	11.700,--	8502	0,--	6.000,--
442.000,--	339.600,--	8513	442.000,--	339.600,--
216.700,--	190.000,--	8515	216.700,--	190.000,--
1.094.500,--	1.645.600,--		1.094.500,--	1.645.600,--

Diskussion: GR. Johann Ecker erkundigt sich, wieviele Häuser in der Ortschaft Laab bereits an den Kanal angeschlossen sind. Dazu stellt der Bürgermeister fest, dass bis jetzt zwei Hausbesitzer den Anschluss ihrer Grundstücke angezeigt haben. Weiters erklärt der Vorsitzende, dass in unserem Bundesland Landwirte unter gewissen Voraussetzungen von der Kanalanschlusspflicht ausgenommen sind.

Zur Frage von GR. Johannes Wilflingseder, wann der nächste Bauabschnitt im Bereich der Kanalisation begonnen wird, sagt der Bürgermeister, dass die Ortschaft Eitzenberg mit dem letzten größeren Bauabschnitt (BA 04) erschlossen werden soll. Ein Baubeginn im Jahr 2012 oder 2013 scheint realistisch.

Eine allgemeine Diskussion zum Thema Kanalbau und Kanalanschlusspflicht (50 m Bereich) schließt sich an.

Abstimmung: Der vorliegende Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2010 wird einstimmig beschlossen. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.

4. Wassergebührenordnung; Neufassung der Verordnung

Der Vorsitzende stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge nachstehende neue Wassergebührenordnung, die dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht wird, beschließen.

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde Heiligenberg vom 10. November 2010, mit der eine Wassergebührenordnung für die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Heiligenberg erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. Nr. 107/2007, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Heiligenberg (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- | | |
|---|-----------------------|
| 1) Die Wasserleitungs- Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke | |
| bis 200 m ² | 10,00 Euro |
| von 201 bis 300 m ² | 9,00 Euro |
| ab 301 m ² | 8,00 Euro |
| pro m ² der Bemessungsgrundlage nach Abs. 3, mindestens aber | 1.900,00 Euro. |
- 2) Für Werkstätten, Lagerhallen, Garagen, Verkaufsräume und Säle, die für gewerbliche Zwecke benützt werden, beträgt die Wasserleitungs- Anschlussgebühr je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage **2,00 Euro.**
- 3) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt), sofern auch nur diese Bereiche aus der öffentlichen

Wasserversorgungsanlage versorgt werden. Werden Milchammer, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage versorgt, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

- 4) Als Wasserleitungs-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben.
- 5) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an die gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % der Mindestanschlussgebühr zu entrichten.
- 6) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungs- Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasserleitungs- Anschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungs- Anschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungs- Anschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
 - b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Widmungszweckes ist die Wasserversorgungs- Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 3 gegeben ist, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs- Anschlussgebühr auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasserleitungs- Anschlussgebühr

- 1) Die zum Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigte haben auf die von ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasserleitungs- Anschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 % jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungs- Anschlussgebühr zu entrichten wäre.
- 2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der gegenständlichen, gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- 3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungs- Anschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungs- Anschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasserleitungs- Anschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- 4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungs- Anschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Wasserbezugsgebühren

- 1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine jährliche Wassergebühr zu entrichten.
- 2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr in Höhe von 60,00 Euro je Hausanschluss festgesetzt. Die Grundgebühr erhöht sich in den Folgejahren (2012 bis einschließlich 2015) jeweils zum 1. Jänner um 2,00 Euro.
- 3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzähler pro Kubikmeter

ab 01. Jänner 2011 Euro 1,200 Euro,

ab 01. Jänner 2012 Euro 1,225 Euro,

ab 01. Jänner 2013 Euro 1,250 Euro,

ab 01. Jänner 2014 Euro 1,275 Euro,

ab 01. Jänner 2015 Euro 1,300 Euro.

- 4) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, bzw. kein Wasserzähler eingebaut ist, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- 5) Bei einem jährlichen Wasserverbrauch von mehr als 300 m³ tritt eine Ermäßigung der Gebühr gemäß Abs. 1 bzw. 3 ein. Für den Mehrverbrauch von 301 bis 500 m³ ermäßigt sich die Wasserbezugsgebühr um 50 %; ab 501 m³ um 70 %.
- 6) Die Eigentümer, der an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke, haben für die Beistellung des Wasserzählers eine halbjährliche Zählergebühr in Höhe von Euro 7,00 zu entrichten.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- 1) Für die Bereitstellung der Wasserleitung wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserleitungs-Bereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- 2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt einheitlich für alle Grundstücke Euro 0,07 je m².

§ 6

Entstehen des Abgabensanspruches und Fälligkeit

- 1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage; geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Verordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den m²-Satz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten m²-Satz ergibt.
- 2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungs- Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 6 lit. a oder b entsteht mit Fertigstellung der Rohbauarbeiten.
- 3) Die Wasserbezugsgebühr und die Zählergebühr sind halbjährlich, jeweils am 15. Februar und 15. August eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8

Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 9

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit 01. Jänner 2011; gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 16. November 2005 außer Kraft.

Begründung des Antrages: Neben der Anpassung der Gebühren für die nächsten Jahre, ist in der neuen Wassergebührenordnung eine verbrauchsunabhängige Grundgebühr und eine Bereitstellungsgebühr vorgesehen. Bei der Gebarungseinschau der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen im Jahr 2008 wurde die Aufnahme einer Grundgebühr als zweckmäßig erachtet und mit Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, vom 8. Juni 2009 dringend empfohlen. Im Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2009 wurde an die diesbezügliche Änderung der Gebührenordnung erinnert. Ebenfalls nahegelegt wurde die Einhebung einer Wasserleitungs-Bereitstellungsgebühr für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke. Sowohl die Grundgebühr als auch die Bereitstellungsgebühr sind in der Musterverordnung des Landes vorgesehen.

Die Benützungsgebühren wurden so festgesetzt, dass sie unter Einrechnung der Grundgebühr um mindestens 20 Cents über den Mindestgebühren des Landes liegen.

Diskussion: Zur diesbezüglichen Frage von GVM. DI Johann Steinbock, gibt der Schriftführer nähere Erläuterungen zur Berechnungsgrundlage.

GR. Gerhard Domberger fragt, in welchem Ausmaß die Wasserbezugsgebühren ansteigen werden. Dazu stellen BGM Karl Roiter und GS Herbert Dieplinger fest, dass mit der Einführung der Grundgebühr die Änderung der Gebühren unterschiedlich ausfallen wird. Für Hausbesitzer mit sehr geringem Verbrauch wird die prozentuelle Steigerung wesentlich höher ausfallen, als für Wasserbezieher mit durchschnittlichem oder hohem Verbrauch. Auf Grund der hohen Investitionen in den letzten Jahren, mit der die Wasserversorgung qualitativ und quantitativ auf einen Top-Stand gebracht wurden, ist eine verbrauchsunabhängige Grundgebühr bzw. eine Bereitstellungsgebühr (für unbebaute Grundstücke) sicher gerechtfertigt. Der Bürgermeister hebt den Wert eines einwandfreien Trinkwassers hervor und verweist auf die letzte Wasseruntersuchung, bei der wieder die hervorragende Qualität unseres Wassers attestiert wurde.

Abstimmung: Der Antrag des Vorsitzenden zum Beschluss der neuen Wassergebührenordnung wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt mittels Handzeichen.

5. Kanalgebührenordnung; Neufassung der Verordnung

Bürgermeister Karl Roiter stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge die vorliegende neue Kanalgebührenordnung, die dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht wird, beschließen.

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde Heiligenberg vom 10. November 2010 mit der eine

Kanalgebührenordnung

für das öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Heiligenberg erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeitragsgesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 107/2007, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Heiligenberg wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr wird nach Belastungsanteilen (BA) errechnet. Für den ersten Belastungsanteil ist eine Anschlussgebühr von 3.000,00 Euro zu entrichten. Für den zweiten Belastungsanteil ist eine Anschlussgebühr von 1.500,00 Euro und für den dritten und jeden weiteren Belastungsanteil eine solche von 750,00 Euro zu bezahlen.
- (2) Die Errechnung der Belastungsanteile hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:
 - (a) Ein Belastungsanteil entspricht einer Wohnung bzw. Wohneinheit in einem Ein- oder Mehrfamilienhaus, einem Wochenendhaus, sowie einem land- und forstwirtschaftlichen Wohngebäude jeweils bis zu einer berücksichtigenden Gesamtfläche von 170 m² je Wohnung.

Als Wohnung bzw. eigene Wohneinheit gelten Einheiten innerhalb eines Gebäudes, die neben den Wohnräumen auch eine eigene Kochgelegenheit aufweisen sowie mit einem WC und einem Bad bzw. einer Duschanlage ausgestattet sind. Bis zu einer zu berücksichtigenden Gesamtfläche von 170 m² je Wohnung wird die Anschlussgebühr wie in § 2 Abs. 1 beschrieben, festgesetzt. Für Flächen über 170 m² je Wohnung ist pro Quadratmeter ein Betrag von 18,00 Euro zu bezahlen.

Für die Ermittlung der zu berücksichtigenden Gesamtfläche je Wohnung werden die Wohnräume (Küche, Wohnzimmer, Schlafräume, Kinderzimmer, Bad, WC – nicht aber Vorhäuser, Stiegenhäuser, Abstellräume, Balkone, Garagen, Keller, Wirtschaftsräume sowie nicht ausgebaute Dachräume- und Dachgeschosse) herangezogen.

Rein landwirtschaftlichen Zwecken dienende Gebäude und Gebäudeteile (einschl. der Einstellräume für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte) werden zur Ermittlung der Gesamtfläche nicht herangezogen.

- (b) Weiters entspricht ein Belastungsanteil einer öffentlichen Einrichtung (Gemeindeamt, Schulgebäude, Kindergarten, Feuerwehrhaus und Bauhof), einem Vereins- oder Pfarrheim, einer Gaststätte bzw. einem Büro- und Geschäftsgebäude, als auch einem Gewerbebetrieb mit einer verbauten und betrieblich genutzten Fläche von bis zu 170 m².

- (c) Bei einem Schulgebäude, einer Gaststätte, einem Büro- und Geschäftsgebäude bzw. bei einem Gewerbebetrieb zählen jede weitere angefangenen 170 m² verbaute und betrieblich genutzte Fläche für einen zusätzlichen Belastungsanteil.
 - (d) Befinden sich in einem Bauwerk mehrere der oben angeführten Benutzungsarten, gelten diese zusätzlichen Belastungsanteile als zweite, dritte oder weitere Belastungsanteile.
- (3) Die Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt 3.000,00 Euro. Diese Gebühr entspricht dem ersten Belastungsanteil gemäß Abs. 1.
- (4) Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- (a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Bemessungsgrundlage die bereits entrichtete Anschlussgebühr entsprechend dieser Gebührenordnung abzuziehen.
 - (b) Bei Änderungen eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau, sowie bei Neubau nach Abbruch ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage (Belastungsanteile bzw. verbaute Fläche) gemäß Abs. 1 und 2 gegeben ist.
 - (c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz erfolgt nicht.
- (5) Wenn durch die Höhenlage des öffentlichen Kanals der Anschluss mit natürlichem Gefälle technisch nicht möglich ist und der Einbau einer fix montierten Abwasserpumpe zur Hebung der Abwässer in den öffentlichen Kanal notwendig ist, dann wird dafür ein einmaliger Pauschalnachlass in der Höhe von 30 % eines vollen Belastungsanteiles bei der Festsetzung der gesamten Anschlussgebühr angerechnet. Weitere Ermäßigungen für die Betriebs- und Reparaturkosten der fix eingebauten Abwasserpumpen bleiben davon ausdrücklich ausgeschlossen.
- (6) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag von 50 % eines vollen Belastungsanteiles nach Abs. 1 zu entrichten.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigte haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 % jenes Betrages, der von dem Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den

Unterschiedsbeitrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab der Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenutzungsgebühren

Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die bauliche Erhaltung der öffentlichen Kanäle einschließlich der anteiligen Kosten an der Kläranlage und den Verbandskanälen des Reinhaltverbandes Aschachtal sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitals haben die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten.

§ 5

Ausmaß der Kanalbenutzungsgebühr

- (1) Die Eigentümer bzw. die Nutznießer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten. Diese setzt sich aus der Grundgebühr und der Bedarfseinheiten-Gebühr zusammen.

(a) **Grundgebühr:**

diese beträgt für die 1. Wohnung	208,00 Euro
für jede weitere Wohnung	54,50 Euro

für Betriebe mit einer bebauten, betrieblich. genutzten Fläche bis 70 m ²	104,00 Euro
über 70 m ²	208,00 Euro

für öffentliche Einrichtungen bzw. für Feuerwehrhaus, Vereins- oder Pfarrheim beträgt die Grundgebühr 50 % der Grundgebühr für die 1. Wohnung

Die o.a. Grundgebühr erhöht sich in den Folgejahren (2012 bis einschließlich 2015) jeweils zum 01. Jänner für die 1. Wohnung um 4,00 Euro und für jede weitere Wohnung um 1,00 Euro jährlich. Für Betriebe bis 70 m² Nutzfläche erhöht sich die Grundgebühr in den Folgejahren (2012 bis einschließlich 2015) um jeweils 2,00 und über 70 m² Nutzfläche um 4,00 Euro.

(b) **Bedarfseinheiten-Gebühr:**

diese beträgt jährlich	86,35 Euro
je Bedarfseinheit laut nachstehender Tabelle	

Die oben angeführte Bedarfseinheiten-Gebühr erhöht sich in den Folgejahren jeweils zum 1. Jänner auf folgende Beträge: 2012 = 88,08 Euro, 2013 = 89,84 Euro, 2014 = 91,64 Euro und 2015 = 93,47 Euro.

BEDARFSEINHEITENTABELLE

- (A) **BEGRIFF:** Eine Bedarfseinheit (BE) ist 1 Einheit, deren Wasserverbrauch bzw. Abwasseranfall dem eines ständigen Einwohners entspricht, wobei allgemein 100 l im Jahresdurchschnitt je Einheit und Tag angenommen werden.

(B) Einzelne BE – allgemeiner Bedarf:

1 Bewohner (mit einem Hauptwohnsitz oder Wohnsitz)	1,0 BE
1 Kind oder Jugendliche/r, für die Familienbeihilfe bezogen wird	0,3 BE
1 Bewohner, der einen weiteren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde hat und dort eine Kanalbenützungsgebühr zu entrichten hat Diese Ermäßigung wird nur über Antrag gewährt.	0,3 BE
1 Unbewohntes Wohngebäude – ohne Grundgebühr	0,5 BE

Bedarfseinheiten für Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen:

1 Kleinbetrieb, wie z.B. Friseur, Lebensmittelgeschäft, Bäckerei, Handelsgewerbe, Tankstelle, Mietwagengewerbe, Versicherungs-Agentur, Bank, KFZ-Werkstätte und soweit nicht gesondert angeführt	1,0 BE
1 Voll- oder teilzeitbeschäftigter Betriebsangehöriger der nicht im Betriebsgebäude wohnt	0,2 BE
1 Gaststätte (bis 300 Sitzplätze) mit Küchenbetrieb	3,0 BE
1 Gaststätte (über 300 Sitzplätze) mit Küchenbetrieb je angefangene 50 Sitzplätze in Versammlungsstätten Feuerwehrhaus, Musik-, Sport- oder Pfarrheim)	5,0 BE
1 Fremdenbett	1,0 BE
1 Fremdenbett	0,2 BE
1 Schulklasse oder Kindergartengruppe	2,0 BE

Stichtag für die Festsetzung der Bedarfseinheiten ist jeweils der 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und der 15. Oktober des Vorschreibjahres.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt einheitlich für alle Grundstücke Euro 0,14 je m².

§ 7

Entstehen des Abgabensanspruches und Fälligkeit

- (1) Die Kanalanschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz; geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Kanalgebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in die Gebühr pro Belastungsanteil eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber der zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Gebühr pro Belastungsanteil ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 4 lit. a oder b dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten.
- (3) Die Kanalbenützungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 8

Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 9

Privatrechtliche Vereinbarungen und Entsorgungsverträge

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Vereinbarungen zwischen dem Betreiber der Kanalanlage (Gemeinde Heiligenberg und Reinhaltverband Aschachtal) und Indirekteinleitern die auf Grund der IEV einer gesonderten Zustimmung des Kanalisationsunternehmens (Reinhaltverband Aschachtal) bzw. neben der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens auch einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen, nicht ausgeschlossen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 01. Jänner 2011; gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 16. November 2005 außer Kraft.

Begründung des Antrages: Neben der Anpassung der Anschluss- und Benützungsgebühren für die nächsten Jahre, ist in der neuen Kanalgebührenordnung eine Bereitstellungsgebühr für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke vorgesehen. Anlässlich der Gebarungseinschau der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen im Jahr 2008 wurde entsprechend einem Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung auf die Aufnahme einer Kanal-Bereitstellungsgebühr bei der nächsten Änderung der Kanalgebührenordnung hingewiesen. Die Bereitstellungsgebühr ist auch in der Musterverordnung des Landes vorgesehen.

Diskussion: Zur Frage von GR. Johann Ecker nach dem Ausmaß der Erhöhung der Kanalgebühren stellt der Schriftführer fest, dass die durchschnittliche Anhebung (Valorisierung) bei 2 % liegt.

Abstimmung: Der Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig zum Beschluss erhoben. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen.

6. Hebesätze der Steuern und Abgaben für das Jahr 2011

Der Bürgermeister stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge die Hebesätze der Gemeindesteuern und -abgaben für das Jahr 2011 wie folgt beschließen:

- Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) mit	500 v.H. d. Steuermessbetrages
- Grundsteuer für Grundstücke (B) mit	500 v.H. d. Steuermessbetrages
- Lustbarkeitsabgabe (Kartenabgabe) mit	15 v.H. des Preises oder Entgelts
- Hundeabgabe mit	18,00 EURO für einen Hund 18,00 EURO für einen Wachhund
- Kanalbenützungsg Gebühr mit	lt. Verordnung vom 10.11.2010,
- Wasserbezugsgebühr mit	1,32 EURO je m ³ (inkl. Ust.) + 66,00 EURO (inkl. Ust) Grundgebühr
- Abfallgebühr mit	10,500 EURO je Abfalltonne und Abfuhr (inkl. Ust.)

Begründung des Antrages: Die Steuerhebesätze müssen so rechtzeitig beschlossen werden, dass sie nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist jedenfalls mit 1. Jänner rechtswirksam werden. Die Wasserbezugs- und Kanalbenützungsg Gebühren werden entsprechend der neuen Verordnungen angepasst. Geringfügig erhöht wird die Hundeabgabe. Die Hebesätze der weiteren Gemeindesteuern und –abgaben bleiben unverändert.

Diskussion: Keine Wortmeldungen.

Abstimmung: Die Hebesätze der Steuern und Abgaben für das Jahr 2011 werden einstimmig beschlossen. Abstimmung per Akklamation.

7. Kindergarten

a) Beschluss der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung

Der Bürgermeister stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge nachstehende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung, die dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht wird, beschließen:

Kinderbetreuungseinrichtungsordnung KBEO für den Kindergarten Heiligenberg gültig ab 1. September 2010

I. Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung

Die Gemeinde Heiligenberg betreibt eine Kinderbetreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39/2007, i.d.F. der Novelle 2010, LGBl. Nr. 59/2010, mit dem Sitz in 4733 Heiligenberg, Schulstraße 3.

II. Arbeitsjahr und Ferien

1. Das Arbeitsjahr der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt am zweiten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
2. Die Hauptferien beginnen am Beginn der Schulferien der hiesigen Volksschule und enden am zweiten Montag im September. Die Weihnachts-, Semester-, Oster- und Pfingstferien richten sich ebenso an die Ferien in der Volksschule.

III. Öffnungszeit der Kinderbetreuungseinrichtung

1. Die Öffnungszeit des Kindergartens ist von Montag bis Freitag von 07.30 bis 12.30 Uhr.
2. Der Kindergarten wird ohne Mittagsbetrieb geführt.
3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Kindergarten geschlossen.

IV. Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung

1. Die Kinderbetreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39/2007, i.d.g.F. allgemein zugänglich.
2. Für die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern /Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich jeweils bis spätestens 31. März bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung / Kindergarten Heiligenberg zu erfolgen.
3. Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
4. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besucher, abgemeldet werden müssen.

5. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen.
 - a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
 - b) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
 - c) Impfbescheinigung.
6. Die Gemeinde Heiligenberg entscheidet bis zum 31. Mai über die Aufnahme in den Kindergarten und teilt diese den Eltern mit.
7. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter 3 Jahren bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
8. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes darf von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht werden.

V. Elternbeiträge, Beitragsfreiheit und Gastbeitrag:

1. Für Kinder, die jünger sind als 30 Monate, ist ein Elternbeitrag gemäß des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39/2007, id.F. der Novelle 2010, LGBl. Nr. 59/2010, zu leisten.
2. Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern / Erziehungsberechtigten (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, außer
 - die allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
 - allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
3. Der Kindergartenbesuch ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich vom vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt nach Maßgabe der Bestimmungen der Novelle zum Oö. Kinderbetreuungsgesetz 2009, beitragsfrei.

VI. Kindergartenpflicht

- a) Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.
- b) Kinder, die gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder, die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- c) Die Kindergartenpflicht beginnt mit dem 2. Monat im September und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß Oö. Schulzeitgesetz, die vor dem 1. Schuljahr des Kindes liegen. Keine Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien. Ein Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an 5 Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.
- d) Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B.
 - bei Erkrankung des Kindes oder der Eltern / Erziehungsberechtigten
 - bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
 - oder bei urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens 3 Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht, vor.
 Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine schriftliche Entschuldigung ist vorzulegen.

VII. Abmeldung von der Kinderbetreuungseinrichtung:

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der

Kinderbetreuungseinrichtung zu erfolgen. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welche Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

VIII. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung:

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern / Erziehungsberechtigten eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
- c) der Besuch eines angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).

Die Eltern / Erziehungsberechtigten können vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

IX. Zusammenarbeit mit den Eltern / Erziehungsberechtigten

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern / Erziehungsberechtigten sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern / Erziehungsberechtigten unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
2. Die Eltern /Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt die Gemeinde Heiligenberg spätestens bei der Anmeldung (Kindergarteneinschreibung) eine schriftliche Bedarfserhebung durch und lädt die Kindergartenleitung spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein.
3. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern / Erziehungsberechtigten einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.
4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

X. Pflichten der Eltern

1. Die Eltern /Erziehungsberechtigten haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
2. Die Eltern /Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
3. Die Kinder sollen in der Kinderbetreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 8:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr abgeholt werden. Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 8:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden.
4. Die Eltern /Erziehungsberechtigten haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals der Kinderbetreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. In der

Kinderbetreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.

5. Die Eltern /Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ein Kind das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern /Erziehungsberechtigten die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.
6. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern /Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern /Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbetreuungseinrichtung, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
7. Eltern / Erziehungsberechtigten, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zur Halte(Sammel-)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.

XI. Pflichten des Rechtsträgers

1. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen als ausreichender Nachweis anerkannt.
2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

Begründung des Antrages: Aufgrund der Novelle 2010 zum Oö. Kinderbetreuungsgesetz 2007 soll eine Neufassung der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung (früher Kindergartenordnung) erfolgen. Nachdem an eine etwaige Ausweitung der Öffnungszeiten oder Änderung der Ferienordnung erst im kommenden Kindergartenjahr gedacht ist, entspricht ein Großteil der Bestimmungen der bisherigen Kindergartenordnung.

Diskussion: Zur Frage von GR. Johann Ecker, ob daran gedacht ist, die Ferien zu verkürzen, stellt der Bürgermeister fest, dass bei der letzten Elternversammlung verschiedene Wünsche nach Verkürzung der Ferien und teilweisen Nachmittagsbetrieb laut wurden. Es wurde daher eine Bedarfserhebung für das kommende Kindergartenjahr durchgeführt. Man wird sich im kommenden Jahr (nach der Kindergarteneinschreibung) mit den Wünschen der Eltern auseinandersetzen und die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung entsprechend anpassen.

Bis dorthin wird man auch bereits genauere Kenntnis über die Auslegung des neuen Kinderbetreuungsgesetzes haben. Insbesondere wird zu klären sein, ob bei einer Unterschreitung der zur Gewährung von Landesmitteln notwendigen Mindestzahl von zehn Kindern ein Nachmittagsbetrieb möglich ist bzw. das Land als Zahler in Abgangsgemeinden einspringt.

Im Kindergartenjahr 2010/11 ist daher noch keine Änderung der Betriebszeiten vorgesehen.

GVM. DI Johann Steinbock bezweifelt, ob der Kindergarten bei sehr wenigen Kindern für die Nachmittagsbetreuung zu sorgen hat. Hier müsste wahrscheinlich nach anderen Lösungen gesucht werden (Tagesmütter, Hilfswerk oder in Einzelfällen auch Unterbringung in Nachbarskindergärten).

GR. Johannes Wilflingseder kritisiert die Einführung des Gratiskindergartens. Seiner Meinung nach wäre ein angemessener Beitrag durchaus zumutbar. Damit würden Gemeinde- und Landeshaushalte entlastet. Dieser Meinung schließen sich die Gemeinderatsmitglieder einhellig an.

Abstimmung: Die neue Kinderbetreuungseinrichtungsverordnung wird einstimmig beschlossen. Abstimmung per Handzeichen.

b) Tarifordnung für Elternbeiträge

Der Vorsitzende stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge nachstehende Tarifordnung, die dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht wird, beschließen:

Tarifordnung für den Kindergarten Heiligenberg

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für alle Kinder, die

- jünger sind als 30 Monate
- für Volksschulkinder in alterserweiterten Gruppen
- für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,

kostenpflichtig.

Auf Grund § 10 der Kindergarten- und Horte-Elternbeitragsverordnung 2008 wird Folgendes festgelegt:

§ 1

Bewertung des Einkommens

(1) Der von den Eltern zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern i.S.d. § 2 Abs. 1 Ziff. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Lebensgefährten zusammen.

(2) Für die Berechnung des Bruttofamilieneinkommens gemäß § 1 Kindergärten- und Horte-Elternbeitragsverordnung 2008 sind die Einkünfte eines Jahres (Jahreslohnzettel, SV-Beitragsgrundlage, Einkommenssteuerbescheid, etc.) oder der dem Stichtag gemäß Abs. 3 letztvorangegangenen 3 Monate nachzuweisen.

(3) Die gemäß § 1 der Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger bekannt zu geben und finden jeweils zum Stichtag 1. März Berücksichtigung.

(4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 30. Juni nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2 Elternbeitrag

(1) Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt. Ausgenommen sind die verabreichte Verpflegung, angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge, sowie Kostenbeiträge für die Busbegleitung beim Kindertransport.

(2) Der Elternbeitrag wird für 10 geöffnete Monate errechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Bei einer Verlängerung des Arbeitsjahres bis 31. Juli wird ein weiteres Monat verrechnet bzw. ein anteiliger Betrag eingehoben.

(3) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 10 Mal pro Jahr eingehoben. Für den Monat Juli wird der Elternbeitrag entsprechend den geöffneten Wochen aliquotiert.

(4) Ist ein Kind mehr als 3 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Kindergartenbesuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt.

(5) Der Mindest- und der Höchstbeitrag sind indexgesichert; eine Indexanpassung um 1,5 % erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.

§ 3 Mindestbeitrag

(1) Der Mindestbeitrag im Kindergarten und Hort beträgt 37 Euro pro Monat. Der Mindestbeitrag für Kinder, die das 30. Lebensmonat noch nicht vollendet haben in alterserweiterten Gruppen beträgt 44 Euro pro Monat.

(2) Der Mindestbeitrag gemäß § 3 Kindergärten- und Horte-Elternbeitragsverordnung 2008 kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten oder gänzlich nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.

§ 4 Geschwisterabschlag

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine kostenpflichtige Kinderbetreuungseinrichtung, wird für das 2. Kind ein Abschlag von 10 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 50 % festgesetzt.

§ 5 Berechnung des Elternbeitrages (Kindergarten)

(1) Der Höchstbeitrag für halbtägige Betreuung wird mit 93,00 Euro festgelegt.

(2) Der Höchstbeitrag für halbtägige Betreuung von Kindern, die das 30. Lebensmonat nicht vollendet haben in alterserweiterten Kindergartengruppen wird mit 154,00 Euro festgelegt.

(3) Der Elternbeitrag für

- a) halbtägige Inanspruchnahme (7.30 bis 12.30 Uhr oder eine in etwa gleich lange Betreuungszeit bis max. 29 Wochenstunden) beträgt 3,0 % der Berechnungsgrundlage, jedoch mindestens 37 Euro und wird mit 100 % bewertet.
- b) die Inanspruchnahme der Mindestöffnungszeit gemäß § 9 Abs. 1 Oö. KBG (7.30 bis 13.30 Uhr inklusive Mittagsbetreuung oder eine andere in etwa gleich lange Betreuungszeit bis max. 34 Wochenstunden) wird mit 115 % festgelegt.
- c) ganztägige Inanspruchnahme (ab 35 Wochenstunden) wird mit 133 % festgelegt.

(4) Der Elternbeitrag für Kinder, die das 30. Lebensmonat nicht vollendet haben in alters-erweiterten Gruppen beträgt für die halbtägige Inanspruchnahme 3,6 % , jedoch mindestens 44 Euro und wird mit 100 % bewertet. Im Übrigen finden die im Abs. 3 festgelegten Prozentsätze Anwendung.

(5) Der Elternbeitrag für den Kindergarten umfasst 5 Besuchstage pro Woche.

§ 6 Sonstige Beiträge

(1) Für die Begleitperson beim Kindergartentransport wird ein Kostenbeitrag in Höhe von monatlich 8,00 Euro vorgeschrieben.

(2) Als Materialbeitrag (Werkbeitrag) und Veranstaltungsbeitrag kommt ein Betrag von monatlich 10,00 Euro (max. 100 Euro pro Kindergartenjahr) zur Vorschreibung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tarifordnung vom 1. September 2007 außer Kraft.

Begründung des Antrages: Die landesgesetzlichen Änderungen machen eine Änderung der Tarifordnung notwendig. Kostenpflichtig ist der Kindergarten nur mehr für Kinder, die jünger als 30 Monate sind sowie für Volksschulkinder in alterserweiterten Gruppen. Neu ist, dass angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge verlangt werden dürfen. Die Bürgermeisterkonferenz des Bezirkes Grieskirchen einigte sich auf einen einheitlichen Beitrag von monatlich 10,00 Euro (max. 100,00 Euro pro Kindergartenjahr). Unverändert bleibt der Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Kindergartentransport in der Höhe von monatlich 8,00 Euro.

Diskussion: Keine Wortmeldung.

Abstimmung: Einstimmig wird der Antrag des Vorsitzenden zum Beschluss erhoben. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Handzeichen.

8. Überarbeitung „Örtliches Entwicklungskonzept“, Planentwurf

Nachdem der Planentwurf noch nicht vorliegt, wird der dieser Tagesordnungspunkt vertagt.

9. Winterdienst; Streudienst (Splitt oder Salz) auf Gemeindestraßen und Güterwegen

Der Bürgermeister berichtet, dass nach dem letzten Winter, aufgrund von starken Frostschäden die Frage auftauchte, ob auf eine Salzstreuung auf Gemeindestraßen und Güterwegen gänzlich verzichtet werden sollte. Bisher wurde auf der Freindorfer Gemeindestraße, der Birkenstraße, der Neukirchener Gemeindestraße und auf dem Güterweg Eitzenberg Salz gestreut. Auf allen anderen Gemeindestraßen und Güterwegen wurde Splitt verwendet als Streumittel verwendet.

In der allgemeinen Aussprache wird eine gänzliche Umstellung auf Splittstreuung grundsätzlich befürwortet.

Der Bürgermeister stellt daher den **Antrag**, der Gemeinderat möge beschließen, ab kommenden Winter 2010/11 beim Streudienst auf Gemeindestraßen und Güterwegen Streusplitt zu verwenden. Ein Einsatz von Streusalz soll nur mehr bei extremen Situationen (z.B. Bildung von gefährlicher Eisschicht) auf Anordnung des Bürgermeisters erfolgen.

Begründung des Antrages: Splitt ist für das untergeordnete Straßennetz (einschichtiger Asphaltbelag) sicher schonender als Salz. Das haben die Erfahrungen der letzten Winter gezeigt. Auf Anordnung des Landes soll daher auf Salzstreuung auf Güterwegen gänzlich verzichtet werden. Auch die geographisch höher gelegenen Nachbargemeinden St. Agatha und Eschenau verwenden kein Streusalz. Die beantragte Vorgangsweise wurde mit dem Gemeindegänger Gerhard Humer abgesprochen.

Diskussion: Von GR. Johann Ecker wird die Untugend angesprochen, dass manche Landwirte viel zu nahe an die Straßen ackern. Es kommt dann unweigerlich zum Problem, dass das Tauwasser nicht abfließen kann und es zu extremen Eisbildungen auf Straßen kommt. Konkret spricht er den Güterweg Oberleiten an.

GR. Manfred Haslehner erwähnt, dass auf der linken Seite dieses Weges seitens des Wegeerhaltungsverbandes der geordnete Wasserabfluss hergestellt wurde. Auf der rechten Seite sei jedoch ein Abfluss des Wassers wieder nicht möglich.

Er werde die Beschwerden an den Landwirt (Grundbesitzer) weiterleiten. Ein Feststellen der genauen Grundgrenze zum Öffentliches Gut wird zweckmäßig sein, erklärt der Vorsitzende.

Von GR. Erich Pöcherstorfer wird die Haftungsfrage angesprochen, die seiner Meinung nach geklärt werden sollte.

Abstimmung: Der Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt mittels Handzeichen.

10. Allfälliges

Vorerst berichtet Bürgermeister Karl Roiter, dass

- seitens des Roten Kreuzes in einem Schreiben vom 3. November 2010 darauf hingewiesen wurde, dass mit Ende des Jahres die Landesförderung für den Ankauf eines Defibrillator ausläuft. Es stellt sich daher die Frage ob ein Defi – so wie in vielen Gemeinden – auch bei uns angeschafft werden soll. Der Kostenpunkt liegt nach Abzug der Förderung bei 1.662,57 Euro. Nach längerer Diskussion kommt der Gemeinderat zum Entschluss einen Defibrillator anzukaufen. Aufgrund der schlechten Finanzlage erklären sich die politischen Parteien bereit, einen Teil der Kosten (ÖVP 400,00 Euro, FPÖ 262,00 Euro) zu übernehmen. Weiters sollte noch versucht werden, Sponsoren für den Gemeindeanteil zu finden. Als Standort kommen Feuerwehrhaus oder Eingangsbereich der Bank in Frage.
-
- ein Teilstück des Güterweges Hötzmansberg (rund 100 m) vom Wegeerhaltungsverband erneuert wurde.
- die Brücke in Süssenbach (Schaunberger Landesstraße) erneuert wird. Für die vorübergehende Grundinanspruchnahme für die Notbrücke findet am 16. November 2010 eine Verhandlung mit den betroffenen Grundbesitzern statt.

- die letzte Gemeinderatssitzung des heurigen Jahres (mit anschließender Weihnachtsfeier) am Mittwoch, 22. Dezember, Beginn: 18:30 Uhr, stattfinden wird.

GR. Gerhard Domberger fragt, ob eine geordnete Wasserentnahme beim Hydranten neben dem Hochbehälter bereits möglich ist. Dazu stellt der Bürgermeister fest, dass vom Gemeindegewerkschafter Gerhard Humer das Belüftungsventil entfernt und der Abschluss mit einem Blindpfropfen vorgenommen wurde. Es sollte daher die Wasserentnahme von der Feuerwehr nochmals kontrolliert werden. Gerhard Domberger erklärt, dass er sich darum kümmern werde.

GR. Johann Ecker fragt, ob zum Tag der Älteren Einladungen an die Gemeinderatsmitglieder versendet wurden. Nachdem die Einladung mündlich bei der letzten Sitzung erfolgte, wurde darauf verzichtet, stellt der Bürgermeister fest. Sollte es jedoch gewünscht werden, wird in Zukunft die Einladung wieder schriftlich vorgenommen.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 22. September 2010 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21.55 Uhr.

.....
(Vorsitzender)

.....
(Schriftführer)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 22. Dezember 2010 keine Einwendungen erhoben wurden.

Heiligenberg, am 22. Dezember 2010

.....
Vorsitzender)

.....
(Gemeinderat)